

Amtsgericht Michelstadt
- Zivilgericht -
Geschäfts-Nr.: TT. 289/13 (02)

Abschrift

Verkündet durch Zustellung an
Kl.-Vertr. am
Bekl. am

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil
(gemäß § 495a ZPO)

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH gesetzl. vertr.d.d. GF. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: B12465-58053

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen

Beklagter

hat das Amtsgericht Michelstadt
durch den Richter [REDACTED]
im schriftlichen Verfahren am 28.06.2013
für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes Wedding vom 05.02.2013 zu Geschäftsnummer 13-0685671-0-6 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 269,88 € zu zahlen. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Streitwert: 269,88 €

Tatbestand:

(von der Abfassung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen)

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung begründet, hinsichtlich der im Vollstreckungsbescheid titulierten Nebenforderungen unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus dem Werbe- und Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige vom 22.10.2011 einen Anspruch auf Zahlung von 269,88 €. Die Erklärung des Beklagten mit der Untersagung der Veröffentlichung der Anzeige hat den Vertrag erst zum Ablauf der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche in dem Vertrag zwischen den Parteien mit einbezogen waren, aufgenommenen Frist von 12 Monaten beendet. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Buchstabe C Satz 1 ist die Klausel enthalten, dass die Anzeige auf unbestimmte Zeit erscheint, aber bis spätestens 3 Monate gemäß Buchstabe F der AGB zum Ende des ersten Jahres kündbar ist, danach jährlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des nächsten Jahres. Gemäß Buchstabe G beträgt der Preis für jedes weitere Jahr der Anzeigenveröffentlichung 269,88 €. Eine solche Laufzeitklausel ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Sie ist nicht gemäß § 309 Nr. 9a BGB unwirksam. Denn nicht nach Nummer 9a des § 309 BGB zu beanstanden ist es, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, jedoch in diesem Falle dem Kunden die Möglichkeit gegeben ist, so zu kündigen, dass er insgesamt nicht länger als zwei Jahre an den Vertrag gebunden war (siehe Wurmnest, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 309 Rn 13).

Die Behauptung des Beklagten, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin nicht Vertragsbestandteil geworden seien, ist spätestens mit der Vorlage der Originalvertragsurkunde durch die Klägerin widerlegt, worauf der Beklagte auch mit Hinweisbeschluss des Gerichts vom 03.06.2013 hingewiesen worden ist.

Dem Beklagten steht auch kein Widerrufsrecht zu. Bezüglich des geltend gemachten Widerrufsrechtes fehlt es ebenfalls an substantiiertem Vortrag seitens des Beklagten, worauf der Beklagte durch Hinweisbeschluss des Gerichts vom 03.06.2013 ebenfalls hingewiesen worden ist.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aber keinen Anspruch auf die im Vollstreckungsbescheid titulierten Zinsen und Mahnkosten. Diesbezüglich liegt kein schlüssiger Vortrag vor, worauf die Klägerin mit Hinweisbeschluss vom 03.06.2013 hingewiesen worden ist. Binnen der im Hinweisbeschluss gesetzten Stellungnahmefrist hat die Klägerin keinen schlüssigen Vortrag gebracht.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 S. 1 ZPO. Die Klageabweisung in Bezug auf die Nebenforderungen war nicht streitwertrelevant.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.